

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den
Städten Oberndorf a.N. und Sulz a.N.
sowie den Großen Kreisstädten Rottweil und Schramberg**

**über die Trägerschaft einer Hector-Kinderakademie im
Landkreis Rottweil**

Die Stadt Oberndorf a.N.

- vertreten durch Bürgermeister Hermann Acker -

die Stadt Sulz a.N.

- vertreten durch Bürgermeister Jens Keucher -

die Große Kreisstadt Rottweil

- vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Christian Ruf -

die Große Kreisstadt Schramberg

- vertreten durch Oberbürgermeisterin Dorothee Eisenlohr -

schließen auf der Grundlage von § 25 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ vom 16.9.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 17.06.2020 (GBl. S. 403) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Das Land Baden-Württemberg hat mit der Hector-Stiftung II, Weinheim, eine Vereinbarung über eine zusätzliche Begabtenförderung für Grundschulkinder im Rahmen freiwilliger Angebote getroffen. Die beteiligten Städte möchten in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Donaueschingen, die bereits bestehende Kinderakademie für den Landkreis Rottweil weiterführen, um auch die besonders begabten Grundschulkinder aus dem Landkreis Rottweil weiterhin außerhalb des Unterrichts mit zusätzlichen Kursangeboten fördern zu können. Dazu wurden Fördergelder der Hector – Stiftung II bewilligt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Städte Oberndorf a.N. und Sulz a.N., sowie die Großen Kreisstädte Rottweil und Schramberg arbeiten in der zusätzlichen Förderung besonders begabter Grundschulkinder außerhalb des Unterrichts durch die Bildung einer Kinderakademie zusammen.
2. Die Kinderakademie führt den Namen „**Hector-Kinderakademie im Landkreis Rottweil**“.
3. Die Kinderakademie wird als öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Rottweil mit Kursangeboten an den Standortschulen in den Städten Oberndorf a.N., Sulz a.N., Rottweil und Schramberg betrieben.
4. Die Städte Oberndorf a.N. und Sulz a.N. sowie die Große Kreisstadt Schramberg übertragen dazu ihre Aufgaben im Rahmen der zusätzlichen, außerunterrichtlichen Förderung besonders begabter Grundschulkinder im Sinne der Hector-Stiftung an die Große Kreisstadt Rottweil.
5. Die öffentliche Einrichtung Hector-Kinderakademie im Landkreis steht allen besonders begabten und hochbegabten sowie besonders interessierten, motivierten und kreativen Kindern im Landkreis Rottweil zu gleichen Bedingungen offen. Die Benutzung wird privatrechtlich geregelt.

§ 2 Standortschulen

Die Kurse und Angebote finden in folgenden Schulen statt:

- Verbundschule Oberndorf
 - Berneckschule Schramberg
 - Eichendorffschule Rottweil
 - Grund- und Werkrealschule Sulz a.N.
- (sowie weitere Grundschulen im Landkreis Rottweil)

§ 3 Erfüllung von Aufgaben durch die Große Kreisstadt Rottweil

1. Die Große Kreisstadt Rottweil übernimmt die Trägerschaft der Hector Kinderakademie im Landkreis Rottweil. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedingungen für die Bezuschussung durch die Hector-Stiftung.
2. Der Träger unterhält eine Geschäftsstelle der Kinderakademie. Die Schule in Bergfelden ist der Sitz der Geschäftsführung.
3. Der Träger verpflichtet sich, Beschlussvorschläge an den Gemeinderat oder dessen beschließende Ausschüsse, deren Auswirkungen auf die Kinderakademie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, mit den Städten Oberndorf a.N., Sulz a.N. und Schramberg abzustimmen.
4. Der Träger verpflichtet sich, Beschlüsse des Gemeinderats oder beschließender Ausschüsse, welche für den Betrieb der Kinderakademie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, den Städten Oberndorf a.N., Sulz a.N. und Schramberg umgehend mitzuteilen.
5. Der Träger stellt zur Bildung einer Hector-Kinderakademie beim Kultusministerium Baden-Württemberg für die beteiligten Städte den Antrag auf Weiterführung als Hector-Kinderakademie im Landkreis Rottweil.

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Hector-Kinderakademie im Landkreis Rottweil wird von einem/r Geschäftsführer/in geleitet. Zu dessen/deren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Organisation und Koordination des Kursangebotes,
 - die Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt Donaueschingen und den Schulleitungen im Landkreis,
 - die Gewinnung von internen und externen Lehrkräften (in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Standortschulen und dem Staatlichen Schulamt Donaueschingen),
 - die Ausschreibung der Kurse,
 - die Auswahl der Kinder und deren Einteilung in die Kurse (in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Standortschulen),
 - die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen,
 - die Mitwirkung an Fortbildungen
 - die Einberufung und Leitung der Lenkungsgruppe sowie die Fertigung von Niederschriften über deren Sitzungen,
 - die Lieferung der Daten für die wissenschaftliche Begleitung der Kinderakademie.
 - die Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans sowie einer Jahresrechnung, die mit der Lenkungsgruppe bis 30. September abgestimmt wird.
2. Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle.
3. Die Kosten der Geschäftsführung sind förderfähig. Sie werden der Großen Kreisstadt Rottweil im Rahmen des Förderbescheides vom Kultusministerium erstattet. Die Erstattung umfasst die Kosten für den/die Geschäftsführer/in, (z.B. Ausstattung, Arbeitsmaterialien, Reisekosten) und die Sekretariatsarbeit. Ferner die Erstellung von Informationsmaterialien und die Erstellung eines Internetauftritts. Die Kosten für die Erstellung von Informationsmaterialien und eines Internetauftritts können auf Antrag zusätzlich von der Hector-Stiftung vergütet werden. Soweit beim Träger nicht förderfähige Kosten entstehen, verpflichten sich die vertragsschließenden Städte auf Anforderung und Nachweis der Großen Kreisstadt Rottweil an diese jeweils einen Kostenbeitrag von bis zu 1 000 € pro Schuljahr zu leisten.
4. Der/die Geschäftsführer/in ist Lehrer/in im Dienst des Landes Baden - Württemberg und erhält keine Vergütung. Die Tätigkeit ist Dienstzeit. Er/sie erhält dafür folgende Stundenanrechnung:

20 – 30 Kursangebote	-	4 Anrechnungsstunden
30 – 40 Kursangebote	-	5 Anrechnungsstunden
über 40 Kursangebote	-	6 Anrechnungsstunden

§ 5 Pflichten der Beteiligten

Die vertragsschließenden Städte verpflichten sich:

1. der Hector-Kinderakademie die notwendigen Räume und die erforderliche sächliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen,
2. die Geschäftsführung bei der Organisation und Koordination des Kursangebots zu unterstützen,
3. das Marketing der Hector-Kinderakademie und
4. das Anmeldeverfahren zu unterstützen.
5. die bei den Städten entstehenden Kosten für die Aufgaben nach Ziffer 1 – 4 jeweils selbst zu tragen.

§ 6 Mitwirkungsrechte

1. Die Städte Oberndorf a.N., Sulz a.N. und Schramberg können gegen Beschlüsse des Gemeinderats der Großen Kreisstadt Rottweil nach § 3 Ziffer 4 innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottweil nach Anhörung der Steuerungsgruppe erneut zu entscheiden.
2. Die beteiligten Städte bilden eine Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe arbeitet Empfehlungen zu den unter Punkt 4 genannten Zuständigkeitsfeldern aus. Sie besteht aus jeweils 1 Vertreter/in der beteiligten Städte als stimmberechtigte Mitglieder und den Schulleitern/innen der Standortschulen, der/dem Geschäftsführer/in der Hector-Kinderakademie und eine/r Vertreter/in des Schulamtes Donaueschingen als beratende Mitglieder. Der/die Vertreter/in der Stadt Rottweil leitet die Lenkungsgruppe. Empfehlungsbeschlüsse an die Stadt Rottweil bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Lenkungsgruppe wird durch den Träger mindestens einmal jährlich ordnungsgemäß einberufen. Auf Antrag einer beteiligten Stadt ist innerhalb von vier Wochen eine Sitzung einzuberufen.
4. Die Lenkungsgruppe kann ihre Empfehlungen zu folgenden Bereichen aussprechen:
 - die Festlegung der geschäftsführenden Standortschule,
 - die Bestellung des/der Geschäftsführers/in,
 - die Unterstützung der Geschäftsführung bei deren Aufgabenerfüllung,
 - die Festlegung des Anmeldeverfahrens, der Auswahlkriterien für die die Aufnahme und der Aufnahmekapazitäten,
 - die Festlegung der Kursangebote und deren Verteilung auf die verschiedenen Standortschulen,
 - Beschluss über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung,
 - die konzeptionelle Weiterentwicklung insbesondere unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigungsrecht

1. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Wenn die Hector-Stiftung II die Förderung einstellt, endet die Vereinbarung zum Ende des laufenden Schuljahres. Der aktuelle Förderbescheid läuft bis zum Ende des Schuljahres 2024/2025.
2. Jede beteiligte Stadt kann die Vereinbarung mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Schuljahres, erstmals zum Ende des Schuljahres 2023/2024 kündigen.
3. Wenn ein Beteiligter ausscheidet, führen die übrigen Städte die Hector-Kinderakademie im Landkreis Rottweil weiter. Sie verpflichten sich, die Regelungen der Vereinbarung entsprechend anzupassen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg.
2. Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den beteiligten Städten öffentlich bekannt zu machen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die Vereinbarung sinngemäß anzupassen.
4. Im Falle der Auflösung der Hector-Kinderakademie im Landkreis Rottweil werden Vermögensgegenstände, die über die Fördergelder entstanden sind, gleichmäßig auf die beteiligten Städte verteilt.

Rottweil,

Stadt Oberndorf a.N.


Hermann Acker
Bürgermeister

Stadt Sulz a.N.


Jens Keucher
Bürgermeister 

Große Kreisstadt Rottweil


Dr. Christian Ruf
Oberbürgermeister 

Große Kreisstadt Schramberg



Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Rottweil
Abteilung Schulen und Kindergärten
Postfach 1753
78617 Rottweil

Freiburg i. Br. 04.12.2023

Name Benedikt Graf

Durchwahl +49 761 208-1053

Aktenzeichen RPF14-2207-347/2/4


(Bitte bei Antwort angeben)

Große Kreisstadt Rottweil

- Fachbereich 2 -

Abt. 2.4 Schulen und Kitas

Eingang 15. Dez. 2023

 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung;
Trägerschaft einer Hector-Kinderakademie im Landkreis Rottweil
Ihre Nachricht vom 30.11.2023

Anlage
Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen die Genehmigung gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Oberndorf a. N. und Sulz a. N. sowie den Großen Kreisstädten Rottweil und Schramberg über die Trägerschaft einer Hector-Kinderakademie im Landkreis Rottweil.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 25 Abs. 6 GKZ gemeinsam mit der Genehmigung von allen Beteiligten in vollem Wortlaut öffentlich bekannt zu machen.

Wir bitten, den beteiligten Städten eine Mehrfertigung dieses Schreibens nebst Anlagen zur Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfügung zu stellen.

Bitte teilen Sie uns die Daten der öffentlichen Bekanntmachungen unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich mit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vanessa Jäger

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien verarbeiten, finden Sie gesammelt auf unserer Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>, darunter im Einzelnen für: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Genehmigung

Die am 29.09.2023 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Städten Oberndorf a. N. und Sulz a. N.
sowie den Großen Kreisstädten Rottweil und Schramberg
über die Trägerschaft einer Hector-Kinderakademie im Landkreis Rottweil
wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

Freiburg i. Br., den 04.12.2023
Regierungspräsidium Freiburg


Vanessa Jäger

